

brachter "Verhandlungstext" die Grundlage bilden werde, auf der die Delegierten in der Sitzungsperiode des kommenden Jahres die Arbeit wiederaufnehmen würden. Nachstehend sind seine Eindrücke von diesem Dokument wiedergegeben:

Der Text erweist die Tatsache, daß nun genügend neue völkerrrechtliche Grundsätze entwickelt worden sind, um in einigen Fällen eine radikale Abweichung von den traditionellen Prinzipien des Seerechts zu ermöglichen. Hinsichtlich des Fischereiwesens sind aufsehenerregende Fortschritte gemacht worden. Die meisten Länder haben dem neuen Begriff der Anschlußzone, die weder Hoheitsgewässer noch Hochsee beinhaltet, als Schlüssel zum Ausgleich zwischen den Küstenstaaten und den Hochseefischereistaaten zugestimmt.

Kanada hat von jeher den Standpunkt vertreten, die Anschlußzone müsse insofern ausschließlich sein, als dem Küstenstaat das unumschränkte Recht zur Bewirtschaftung der Fischvorkommen in Verbindung mit dem Recht zustehen muß, sich dort die Fischerei innerhalb der erlaubten Fangquoten bis zur Grenze seiner Fangkapazität vorzubehalten. Gleichzeitig muß die Anschlußzone aber in dem Sinne eine gemeinsame Ertragszone sein, daß der Küstenstaat anderen Ländern erlaubt, den über seinen eigenen Bedarf hinausgehenden Fischbestand unter küstenstaatlicher Kontrolle und Regelung zu nutzen. Die Grundlage für eine Übereinkunft scheint sich gerade aus diesen Vorstellungen heraus abzuzeichnen.

Lachsfischerei

Für Kanada ist es besonders wichtig, daß in den Verhandlungstext eine Klausel über anadrome Lachsarten aufgenommen wird, derzufolge die Lachsfischerei ausschließlich auf die Anschlußzone zu beschränken ist, sofern diese Maßnahme keine schweren wirtschaftlichen Nachteile für einen anderen Staat als das Ursprungsland der Lachse mit sich bringt. In dem Text wird eindeutig anerkannt, daß das Ursprungsland in erster Linie an den anadromen Lachsbeständen interessiert und für sie zuständig ist.

Dies erscheint mir als eine sehr wichtige Entwicklung, weil wir bei der Förderung dieser flußaufwärts laichenden, also anadromen Fischart sozusagen gegen den Strom schwimmend gekämpft haben, weshalb die Tatsache, daß diese Klausel in den Text aufgenommen wurde, von großer Bedeutung ist.

Meeresumwelt

Nach Kanadas Ansicht sollte die Anschlußzone auch zwecks Erhaltung der Meeresumwelt unter die Rechtshoheit des Küstenstaates fallen. Bedauerlicherweise räumt der Verhandlungstext den Küstenstaaten das Recht zur Aufstellung nationaler Richtsätze für den Abfluß von Schmutzstoffen und den Einsatz der Schiffe nur im Hinblick auf die Hoheitsgewässer, nicht aber für die Anschlußzone unumwunden ein. Auch bezüglich der Rolle des Küstenlands wie auch des Staates, unter dessen Flagge ein Schiff fährt, bei der Durchsetzung von Bestimmungen gegen die Umweltverschmutzung durch Schiffe bleibt der Verhandlungstext hinter unseren Wünschen zurück. Hinsichtlich des Rechtes, für die nordpolaren Gewässer Normen für den Bau, die Bemanning und Ausrüstung von Schiffen zu setzen, geht jedoch klar aus dem Wortlaut des Verhandlungstextes hervor, daß die Ausübung dieses Rechtes keineswegs im Widerspruch zum Vertragsentwurf steht und die Befugnis zum Erlass derartiger Vorschriften in jenen Gebieten keinerlei Einschränkung unterliegt.

Aus kanadischer Sicht halte ich das für einen weiteren wichtigen Punkt.

Internationaler Durchgangsverkehr

Wie von den meisten Seemächten befürwortet, ist der Grundbegriff der Durchfahrt